- 122. Bestimmt sich beim Schabensersate für verloren gegangene Sachen die Sohe ber Gelbentschäbigung nach bem Berte ber Sachen jur Zeit ber Rlagerhebung ober gur Zeit ber Urteilsfällung?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1921 i. S. Speditiones und Lagerhaus A.-G. (Bekl.) w. W. (Kl.). I 264/20.

I. Landgericht Köln, - II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Mai 1916 seine Wohnungseinrichtung nebst Kleidungs= und Waschestüden ber Beklagten zur Ausbewahrung übersgeben. Als die eingelagerten Güter im August 1917 aus dem Lager herausgenommen wurden, wurde sestigestellt, daß ein Teil der Gegenstände sehlte. Deshalb verlangte der Kläger von der Beklagten Schadensersat. Die Höhe des Schadens gab er in der Klageschrift auf 6829 Man. Durch Urteil des Landgerichts wurde der Klagsanspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt. Dies Urteil wurde rechtskräftig.

Bei ber Fortsehung bes Rechtsftreits über ben Betrag machte ber Kläger geltenb, baß inzwischen ber Wert ber sehlenden Sachen auf 12000 M gestiegen sei. Er beantragte nunmehr die Verurteilung der Betlagten zur Zahlung von 12000 M nebst Zinsen. Das Landgericht wies die nachträglich geltend gemachte Mehrsorderung ab. Das Oberlandesgericht erklärte auch diese dem Grunde nach sur gerechtsertigt und verwies die Sache zur Verhandlung über die Höhe des nachträgelichen Anspruchs an das Landgericht zurück. Die Revision des Bestlagten hatte keinen Erfola.

Granbe:

Das Berufungsgericht ist hinsichtlich ber Höhe bes von ber Beklagten dem Kläger zu leistenden Schabensersaxes zu dem Ergebnis
gelangt, daß für sie der Zeitpunkt des gerichtlichen Urteils maßgebend
sei, die Beklagte also dem Kläger dassenige, was die verloren gegangenen Gegenstände zur Zeit der Urteilssällung sür ihn wert gewesen wären, in Geld ersehen musse, und ein früherer Zeitpunkt sür
die Wertdemessung nur insoweit in Frage kommen konne, als der Kläger sich bereits aus eigenen Witteln für die abhanden gekommenen Gegenstände Ersah beschafft haben sollte. Wegen solcher Gegenklände könne der Kläger zwar nur den von ihm für die Anschaffung ausgewendeten Geldbetrag erstattet verlangen, doch bleibe nachzuprüsen,
ob er vielleicht aus dem Gesichtspunkte des Berzugs von der Beklagten
Berzinsung des Geldes sordern könne.

Der Ansicht bes Berusungsgerichts ist im Ergebnis beizupflichten. Wie bas Berusungsgericht in seinem Urteile vom 9. Mai 1919 über ben Grund bes Unspruchs ausgeführt hat, ist die Beklagte gemäß §§ 417, 390 HB. bem Kläger für den Verlust der zur Lagerung und Ausbewahrung übernommenen Güter verantwortlich. Sie hat ihm also nach Waßgabe der §§ 249 fig. BBB. Schabensersatz zu leisten. Diese Verpslichtung besteht nach § 249 in der herstellung des Zustands, der bestehen wurde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand, also die Entwendung der Sachen, nicht eingetreten wure. Danach läge es

ber Beklagten in erfter Reihe ob, bem Rlager bie Berfügungsgewalt über die gestohlenen Sachen wieder zu verschaffen und gegebenenfalls bie Sachen wieder in den früheren Stand zu setzen. Da ihr aber nach Lage ber Berhalinisse bie Wieberbeschaffung ber Sachen nicht möglich ift, so hat fie ben Rlager gemäß § 251 in Gelb zu ent= ichabigen. Über ben Umfang ber Entschädigung schreibt § 252 bor, baß ber zu ersebenbe Schaben auch ben entgangenen Gewinn umfaßt. Danach erfiredt fich bie Enischadigungspflicht auf Leiftung bes bollen Welbersates für allen Schaben, ber fich als eine unmittelbare ober mittelbare Folge bes ichabenbringenben Greigniffes barftellt. solden Erfat erhalt ber Rlager im borliegenben Falle nur bann, wenn bie Betlagte ibm einen Gelbbetrag gablt, für ben er fich ftatt ber verloren gegangenen Gegenftanbe gleichwertige Erfatfiude anichaffen tann. Sierzu ift er jedoch nicht imftanbe, wenn ber Berechnung bes Wertersates, wie die Revision es für richtig balt, ber Leitpunkt bes icabigenben Greigniffes ober ber Rlagerhebung zugrunde gelegt wirb. Denn unftreitig ift im Laufe bes Rechtsftreits ber Wert aller Sachen bon ber Art der verloren gegangenen bedeutend geftiegen. Den Rlager wird baber ber volle Wertersat, wie er ihn nach ben §§ 249, 251, 252 BBB. zu beanspruchen hat, nur bann zufeil, wenn ihm berienige Betrag augesprochen wirb, ber bem Wertbestanbe bom Tage bes gerichtlichen Urteils entspricht (Komm. v. RGR. Anm. 3 ju § 251; MGA. Bb. 98 S 56).

Hieran anbert auch ber Umftanb nichts, bag ber Rlager bis jum Erlaffe bes Zwischenurleils über ben Grund bes Anspruchs nur ben geringeren Beirag bes ursprünglichen Rlagantrags geforbert und erfi im Berfahren über ben Betrag eine hobere Gelbsumme als nunmehr angemeffenen Werterfat beanfprucht hat. Denn bis zum Erlaffe bes Schlugurieils mar ber Rlager, felbft noch in ber Berufungsinftanz, berechtigt, ben Rlagantrag in ber Sauptsache und in bezug auf Rebenforberungen zu erweitern (§ 268 Rr. 2 BBD.). Alle bis zum Schlußurteil vorliegenden Umflande hatte das Berufungsgericht bei ber Schabensberechnung zu berucksichtigen und ben Enischädigungspflichtigen im Rahmen ber in ber Schlußverhandlung geftellten Antrage auch zum Erfate folden Schabens zu verurteilen, ber fich zwar erft nach ber Rlagezustellung herausgestellt bat, aber auf bas schabigenbe Ereignis urfachlich jurudzuführen ift (RGB. Bb. 98 S. 57). Es erscheint baber rechtsirrtumlich, wenn die Revision die Ansicht vertritt, daß auf die nach Klagerhebung eingetretenen wirtschaftlichen Beranberungen, welche eine Umgestaltung aller Wertverhältnisse zur Folge gehabt haben, nicht Rudficht genommen werben burfte. Das Berufungsgericht ift vielmehr von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen, wenn es auch biejenigen Umftanbe, burch welche ber bem Kläger entstanbene Schaben, in Gelb umgefest, vergrößert und bemgemaß ber als Berierfat angemeffene Beirag erhöht murbe, mit in ben Kreis feiner Betrachtung zog.

Bur Wiberlegung ber Unficht ber Borberrichters ift bon ber Revision noch ber Gesichtspunkt berborgehoben worden, bag ber Rlager, wenn er bereits zur Zeit ber Rlagerhebung Erfat fur bie abhanben gekommenen Wegenftanbe erlangt hatte, bie Erfatftude in ber Beit bis zur Urteilsfällung abgenutt haben wurde, mithin burch bie Bemessung ber Gelbentschäbigung nach bem Werte, ben bie Sachen gur Reit bes Schlufurteils gehabt batten, mehr erhalten murbe, als er zur Beschaffung gleichwertiger Erfatstude nötig hatte. Sierbei überfieht bie Revifion aber, bag es im Belieben bes Rlagers gestanben batte, ob und welchen Gebrauch er bon ben Erfatfluden, falls er folche fruber bekommen batte, machen wollte, bag er aber, wenn er bie Sachen burch Gebrauch abgenuti hatte, bann auch für sich ben Borteil ber Benukung gehabt hatte, ber ihm jest infolge bes Berzugs ber Beklagten ent= gangen ift. Bur vollftanbigen Schabloshaltung bes Rlagers ift beshalb unbedingt notwendig, daß er in Gelb soviel erhalt, als er jur Reit ber Urteilsfällung aufwenden muß, um fur die ihm verloren geaangenen Stude gleichwertigen Erfas zu beschaffen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter bem Kläger auch ben nachträglich eingeklagten Mehrbetrag dem Grunde nach zugesprochen, wobei es in prozessualer Hispat, beim Fehlen einer dies betreffenden Rüge (§ 554 Abs. 3 Nr. 2b, § 559 BBD.), dahingestellt bleiben kann, ob das Berufungsgericht sich hinsichtlich des nachgesorderten Betrags gemäß § 538 Nr. 3 BBD. auf die Entscheidung über den Grund beschränken und die Sache nochmals an das Landgericht zurückerweisen

burfte. . . .